

Anlage EB
Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV
der Stadtwerke Gifhorn GmbH

Gültig ab 1. August 2017

1 Voraussetzung der Fernwärmeversorgung

Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Fernwärmeversorgungsvertrag benannten Abnahmestelle / Entnahmestelle an das Fernwärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen der Stadtwerke Gifhorn GmbH in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.

2 Vertragsabschluss (§ 2 AVBFernwärmeV)

Die Stadtwerke Gifhorn GmbH schließt den Fernwärmeversorgungsvertrag mit dem Haus- und/oder Grundstückseigentümer oder mit dem Nutzer des Fernwärmeanschlusses. Eigentümer im Sinne des Fernwärmeversorgungsvertrages sind neben Einzeleigentümern auch Wohnungseigentümergeinschaften, Gesamthandsgläubiger und Miteigentümer nach Bruchteilen sowie deren Bevollmächtigte.

3 Art der Versorgung (§ 4 AVBFernwärmeV)

Die Stadtwerke Gifhorn GmbH betreibt ein Fernwärmenetz mit dem Wärmeträger Heizwasser. Der Wärmeträger ist Eigentum der Stadtwerke Gifhorn GmbH.

4 Haftung bei Versorgungsstörungen (§ 6 AVBFernwärmeV)

4.1 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Fernwärmebelieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

4.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Partner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

4.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Partner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

4.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

4.5 Der geschädigte Partner hat dem anderen Partner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

4.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5 Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBFernwärmeV)

5.1 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) wesentlich erhöht. Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Leistungssteigerung von 25% erzielt wird.

5.2 Als angemessener BKZ zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

6 Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

6.1 Die Herstellung des Hausanschlusses ist in Textform bei der Stadtwerke Gifhorn GmbH zu beantragen.

6.2 Für die Erstellung (Neuanschluss) des Hausanschlusses zwischen dem Fernwärmenetz der Stadtwerke Gifhorn GmbH und der Kundenanlage zahlt der Anschlussnehmer Hausanschlusskosten.

6.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Gifhorn GmbH die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

7 Plombierung (§ 12 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Von der Stadtwerke Gifhorn GmbH angebrachte Plomben dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Die Kosten für die Erneuerung von Plomben werden dem Kunden je Kundenbesuch jeweils mit den entsprechenden Kosten nach Anlage PL berechnet. Die unbefugte Entfernung von Plomben kann nach § 274 StGB strafbar sein.

8 Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage / Mitteilungspflichten (§§ 13, 15 AVBFernwärmeV)

8.1 Mitarbeiter der Stadtwerke Gifhorn GmbH oder deren Beauftragte setzen die Kundenanlage durch die Freigabe von Vor- und Rücklauf des Wärmeträgers durch Öffnung der Absperrreinrichtungen in Betrieb. Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist über eine vom Kunden beauftragte Fachfirma bei der Stadtwerke Gifhorn GmbH zu beantragen und setzt

die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus. Jede erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt als Wiederaufnahme der Versorgung und wird dem Kunden jeweils mit den entsprechenden Kosten nach Ziffer 15.1 berechnet.

- 8.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so wird jeder Sondergang für die Inbetriebsetzung mit den entsprechenden Kostennach Anlage PL berechnet.
- 8.3 Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an die Stadtwerke Gifhorn GmbH zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.
- 8.4 Die Stadtwerke Gifhorn GmbH ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m³/h) zu begrenzen.
- 8.5 Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste bzw. Dampfverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, der Stadtwerke Gifhorn GmbH unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.
- 8.6 Die Kosten für Wärme- und Wasserverluste werden dem Kunden/Anschlussnehmer nach Umfang und Aufwand in Rechnung gestellt.
- 8.7 Sieht sich die Stadtwerke Gifhorn GmbH infolge einer Qualitätsveränderung des Heizmediums zu einer Schadensuche veranlasst, so werden dem Kunden/Anschlussnehmer, in dessen Anlage eine ursächlich schadhafte Einrichtung ermittelt wird, die entstandenen Kosten mit den entsprechenden Kostennach Anlage PL berechnet.

9 Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)

- 9.1 Mitarbeiter der Stadtwerke Gifhorn GmbH und deren mit einem Ausweis versehene Beauftragte dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.
- 9.2 Der Anschlussnehmer/ Kunde gestattet den Mitarbeitern der Stadtwerke Gifhorn GmbH und deren mit einem Ausweis versehenen Beauftragten Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
- 9.3 Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.
- 9.4 Wenn es nach § 16 AVBFernwärmeV erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, hat der Kunde im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass den Mitarbeitern der Stadtwerke Gifhorn GmbH oder deren mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Zutritt ermöglicht wird.

10 Messung (§ 18 AVBFernwärmeV)

Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum der Stadtwerke Gifhorn GmbH stehende geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert. Die Stadtwerke Gifhorn GmbH behält sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.

11 Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBFernwärmeV)

- 11.1 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch und stellt er den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadtwerke Gifhorn GmbH, hat er der Stadtwerke Gifhorn GmbH als Eigentümerin der Messeinrichtungen vor der Antragstellung in Textform zu benachrichtigen. Eine Auswechslung der Messeinrichtung erfolgt nur durch Beauftragte der Stadtwerke Gifhorn GmbH.
- 11.2 Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Abweichungen innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegen, werden dem Kunden berechnet:
 - Für den Wechsel von Wärmezählern, Rechenwerken einschließlich Temperaturfühler
 - mit einem Volumenteil bis

DN 40 (Qp 10)	die entsprechenden Kosten nach Anlage PL
DN 50 (Qp 15)	die entsprechenden Kosten nach Anlage PL
DN 150 (Qp 150)	die Kosten nach Aufwand
 - mit Blendenmessung die Kosten nach Aufwand.
 - Für die Zählerprüfung
 - durch die staatlich anerkannte Prüfstelle bei der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG die Gebühren für die Befundprüfung nach der jeweils geltenden Beglaubigungskostenordnung
 - auf Verlangen des Kunden durch eine Eichbehörde oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle die von dieser berechneten Kosten

jeweils zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport.

12 Berechnungsfehler (§ 21 AVBFernwärmeV)

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke Gifhorn GmbH den Wärmeverbrauch nach § 21 Abs. 1 AVBFernwärmeV unter Berücksichtigung des Gradtagverfahrens (VDI-Richtlinie 2067). Dieses Verfahren berücksichtigt die unterschiedlichen Außentemperaturen innerhalb der jeweiligen Abrechnungszeiträume.

13 Abrechnung (§ 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV)

Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadtwerke Gifhorn GmbH erfolgt. Die Kosten, die dem Kunden nach vorgenannter Vereinbarung für jede zusätzliche vom Kunden gewünschte Rechnung berechnet werden, ergeben sich aus Anlage PL.

14 Zahlung und Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV)

14.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden dem Kunden jeweils mit den entsprechenden Kostennach Anlage PL berechnet:

- Jedes Mahnschreiben bei nicht fristgemäß geleisteter Zahlung auf Rechnungen und/oder Abschlagsanforderungen.
- Jeder nicht eingelöste Bankeinzahlungsauftrag und jeder nicht gedeckter Scheck.
- Jeder Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung.

Daneben hat der Kunde anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Gifhorn GmbH zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

14.2 Für jeden mit einem Zahlungsverzug des Kunden in Zusammenhang stehenden Aus- und Einbau von Messeinrichtungen werden dem Kunden die entsprechenden Kosten nach Anlage PL berechnet.

15 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung (§ 33 AVBFernwärmeV)

- 15.1 Ist die Versorgung nach § 33 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV eingestellt worden, werden dem Kunden für die Einstellung und eine Wiederaufnahme der Versorgung die entstandenen Kosten jeweils mit den entsprechenden Kosten nach Anlage PL berechnet.
- 15.2 Ist für eine Einstellung oder eine Wiederaufnahme eine Schachtung und/ oder Trennung des Hausanschlusses erforderlich, werden dem Kunden die jeweiligen Tätigkeiten nach Aufwand berechnet.
- 15.3 Ist die Kundenanlage vor einer Wiederaufnahme der Versorgung durch eine Fachfirma zu überprüfen, so hat der Kunde diese Überprüfung auf seine Kosten zu veranlassen und durchführen zu lassen.
- 15.4 Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der für die Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung in der Anlage PL zu Ziffer 15.1 genannten Kosten abhängig gemacht.
- 15.5 Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer der Stadtwerke Gifhorn GmbH die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zählrichtungen zu erstatten.

16 Frühere Verträge / Eigentümerwechsel

- 16.1 Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Beginn der Wärmebereitstellung enden alle früheren Verträge zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Gifhorn GmbH, deren Nachträge und alle darauf bezüglichen zusätzlichen Vereinbarungen über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.
- 16.2 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Gifhorn GmbH jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
- 17.2 Die Stadtwerke Gifhorn GmbH hat sich gemäß § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes freiwillig zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wärme betreffen, verpflichtet. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Gifhorn, Torstraße 7, 38518 Gifhorn, Telefon: 05371 8393-789 oder E-Mail: verbraucherservice@stadtwerke-gifhorn.de.

Die Kontaktdaten der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle sind:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon: 07851 7957940, Telefax: 07851 7957941, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de.